

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 07.12.2016 die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Weimar (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Weimar
(Obdachlosenunterkunftssatzung)**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Weimar bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume; nachstehend - Unterkünfte - genannt.
Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend – Benutzerinnen und Benutzer - genannt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei Bedarf sind Umsetzungen möglich.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Die Stadt Weimar kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder widerrufen und die Unterkunft gegebenenfalls zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,

- die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - der Hausfrieden nachhaltig gestört wird oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug der Benutzerin/des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Stadt Weimar eine angemessene Wohnung vermittelt/nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.
- (5) Die Benutzerinnen/Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der Stadt Weimar aufgeben.

§ 4 Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
- die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten,
 - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadt Weimar unverzüglich mitzuteilen und
 - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten (z.B.: Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte, Aufstellung und Installation von Herden), an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Weimar vorgenommen werden.
- (4) Es bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Weimar, wenn die Benutzerin/der Benutzer
- ein Tier in der Unterkunft halten will;

- in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer erklärt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 2 bis 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Weimar insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Nachbarschaft berücksichtigen, erteilt werden.
- (7) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden.
- (8) Hat die Benutzerin/der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat sie/ er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Weimar auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Weimar kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Weimar sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/der Benutzer dies der Stadt Weimar unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Sie/er haftet insbesondere dann, wenn sie/er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insofern haftet die Benutzerin/der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Stadt Weimar auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt Weimar wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Weimar zu beseitigen.

§ 6 Hausordnungen

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Sie haben die von der Stadt Weimar erlassenen Hausordnungen und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch etwaige vom Benutzer auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Stadt Weimar bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Weimar oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt sie/er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Weimar auf ihre/seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen des § 5 Abs. 3.
- (2) Die Stadt Weimar haftet gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern sowie Besucherinnen und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die sie, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen/Benutzer und Besucherinnen/Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt Weimar nicht.

§ 9 Personenmehrheit als Benutzerin/Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unter-

kunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer/s Haushaltsangehörigen oder einer/s Dritten, die/der sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10 Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte vom 22.03.2000 außer Kraft.

Obdachlosenunterkunftssatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 1/17 vom 21.01.2017, S. 8447